



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 15.03.2007 Nr. 5 der TO		öffentlich	
		Vorlagen-Nr.: FB 4/083/2006	
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum:	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:			
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit
Stadtrat	15.03.2007		Entscheidung
Bemerkungen:			

Beratungsgegenstand:

Bestellung der Schulleitung (§ 61 Schulgesetz - SchulG)

I. Beschlussvorschlag:

Als Mitglieder der Schulkonferenz für die Lüdinghauser Schulen als Vertreter des Schulträgers werden benannt:

als stimmberechtigtes Mitglied:	als persönlicher Stellvertreter :
Bürgermeister Borgmann	Beigeordneter Dr. Scheipers

als beratende Mitglieder	als persönlicher Stellvertreter
1) Herr/Frau	1) Herr/Frau
2) Herr/Frau	2) Herr/Frau
3) Herr/Frau	3) Herr/Frau

II. Rechtsgrundlage:

§ 61 Schulgesetz NRW, § 50 Gemeindeordnung NRW

III. Sachverhalt:

Der Landtag NRW hat am 27. Juni 2006 das 2. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz) beschlossen. Über die grundlegenden Änderungen der neuen Schulgesetzgebung wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur am 17. Oktober 2006 berichtet.

Im Rahmen der o.g. Gesetzgebung ist auch das Verfahren für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters neu geregelt worden. Das Vorschlagsrecht des Schulträgers für die Besetzung von Schulleitungen ist entfallen. Nach § 61 Abs. 1 Schulgesetz schreibt die obere Schulaufsicht die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingehenden Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden der Schulkonferenz die geeigneten Personen – möglichst zwei Bewerberinnen oder Bewerber - benannt.

§ 61 Abs. 2 des Schulgesetzes sieht nunmehr vor, dass die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter wählt. Hierfür wird die Schulkonferenz erweitert um ein stimmberechtigtes Mitglied, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können an der Sitzung der Schulkonferenz beratend teilnehmen. Sie dürfen nicht der Schule angehören.

Die gewählten Vertreter sind bei der Ausübung ihres Mandates an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie können den Schulträger aber auf freiwilliger Basis informieren.

Ihrem Wesen nach handelt es sich bei der Bestellung und der Ausübung des Vorschlagsrechts um eine Wahl im Sinne von § 50 Abs. 2 GO, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Aufgrund der verfahrensmäßigen Einbindung in das Stellenbesetzungsverfahren (Vorbereitung der Ausschreibung durch die Schulaufsicht, evtl. Teilnahme am schulfachlichen Kolloquium) empfiehlt sich die Bestellung des Bürgermeisters oder eines anderen Vertreters der Verwaltung - zuständiger Dezernent oder Fachbereichsleiter - als stimmberechtigtes Mitglied.

Bei der Bestellung der beratenden Mitglieder handelt es sich ebenfalls um eine Mehrheitswahl im Sinne von § 50 Abs. 2 GO NRW. Zulässig ist aber auch die Abstimmung über einen einheitlichen Wahlvorschlag. Haben sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abzustimmen. Die Wahlstellen sind auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmzahlen durch 1,2,3 usw. ergeben. (Nach dem d'Hondt-Verfahren stünden zwei Vorschläge der CDU-Fraktion und ein Vorschlag der SPD-Fraktion zu.)

Die in dieser Wahl als Mitglieder der erweiterten Schulkonferenz benannten Personen wirken bei allen Schulleiterwahlen mit, die bis zur Neuwahl zum Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode erforderlich werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

keine